Wesensgemässe Bienenhaltung Schweiz

Vereinsstatuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen Wesensgemässe Bienenhaltung Schweiz besteht ein gesamtschweizerischer Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

- Der Verein hat zum Ziel, auf dem Gebiet der Imkerei die "wesensgemässe Bienenhaltung" zu fördern und anzuregen. Diese ist verankert in der Ideenwelt der Anthroposophie Rudolf Steiners.
- Der Verein arbeitet praktisch an der Entwicklung geeigneter Formen der Bienenhaltung und führt regelmässig Diskussionen zu diesen Themen durch.
- Er unterstützt die Bildung von regionalen Arbeitsgruppen.
- Er baut ein möglichst vielseitiges Angebot zur Unterstützung für ratsuchende Imker auf.

Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch Veranstaltungen, Besichtigungen, Informationsaustausch etc.

Art. 3 Mitgliedschaft

- Vereinsmitglied kann werden, wer in der Schweiz einen Kurs der "wesensgemässen Bienenhaltung" besucht oder mit Erfolg abgeschlossen hat und diesen Ansatz in seiner Imkerei aktiv praktiziert.
- Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- · Der Mitgliedsbeitrag beträgt sFr. 50.-
- Ein Austritt erfolgt mit schriftlicher Mitteilung auf das Ende des jeweiligen Vereinsjahres. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 4 Fördermitglied

Alle Menschen, die die wesensgemässe Bienenhaltung unterstützen wollen, können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Die Höhe des Förderbeitrags ist frei wählbar. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten sowie über das Arbeitsprogramm des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:

- · die Wahl resp. Wiederwahl des Vorstandes
- · die Wahl resp. Wiederwahl der Rechnungsprüfer alle zwei Jahre
- die Beschlussfassung und Genehmigung der Jahresrechnung
- · die Entlastung des Vorstandes
- · die Festlegung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
- die Änderung der Statuten
- · die Planung der Programmpunkte/Aktivitäten im neuen Vereinsjahr

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich spätesten vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit. Sie sind schriftlich zu beantragen und müssen in ihrem vollen Wortlaut der Einladung beigelegt werden.

Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlungen** wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei Menschen (Präsident, Aktuar und Kassierer) aus dem Kreis der aktiven Mitglieder.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung j\u00e4hrlich gew\u00e4hlt oder wiedergew\u00e4hlt.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach aussen.
- Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem schweizerischen Domizil des Vereinspräsidenten.
- Er verwaltet die Adressen und andere Daten, die für den Verein von Bedeutung sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigten. Er ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsrevisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung des Vorstandes zu erstatten und der Mitgliederversammlung seine Entlastung zu beantragen.

Art 9 Finanzen

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen und den Spenden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es besteht keine private Haftung der Mitglieder.

Art. 10 Richtlinienarbeit

Der Verein verfolgt die laufende Entwicklung bei der Entstehung und Einführung von Richtlinien und setzt sich dabei aktiv für eine wesensgemässe, biodynamische und naturgemässe Bienenhaltung in der Schweiz ein. Dabei steht immer das Wohl der Bienen im Mittelpunkt.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das allfällige Vereinsvermögen einer nicht gewinnorientierten Institution mit ähnlichen Zielsetzungen wie der Verein Wesensgemässe Bienenhaltung Schweiz zu übertragen.

Art. 12 Inkrafttreten

D. Steun

An der Gründungsversammlung vom 20.12 2023 haben drei Anwesende der Gründung und den Statuten des Vereins **Wesensgemässe Bienenhaltung Schweiz** zugestimmt.

Der Präsident Daniel Stamm

Die Aktuarin Alexandra Kapitz

Die Kassierin Helene Ballmer

Datum: 20.12, 2023